

Golfpark Zugersee: Klares Nein der EVP Bezirk Affoltern

Spätestens seit der Kulturlandinitiative ist klar, dass Abstimmungen über Eingriffe in Landschaft und grössere Grundstücke ein Thema sind, das die Gemüter bewegt und über deren Nutzung in keinem Fall nur noch von privaten Grundeigentümern entschieden werden kann. Es ist daher absolut richtig, dass über die Realisation des projektierten Golfparks Zugersee mit seinen rund 82 ha Landbeanspruchung der Souverän das letzte Wort hat. Nach Prüfung aller vorliegenden Fakten ist der Vorstand der Bezirks-EVP eindeutig zur Überzeugung gelangt, dass die für die Realisierung notwendige Änderung des regionalen Richtplanes abzulehnen ist.

Fehlender Bedürfnisnachweis

Bei genauerer Betrachtung der Golfplatzdichte in der näheren und weiteren Region ist festzustellen, dass in Distanzen von 14 bis 40 km rund sechs Golfplätze vorhanden sind. Hinzu kommt, dass bei den meisten Plätzen keine Wartelisten mehr bestehen und aufgrund rückläufiger Nachfrage auch die Eintrittsgebühren in den vergangenen Jahren stetig zurückgegangen sind. Zudem steht die Grösse des voraussichtlichen Nutzerkreises des Golfparks in keinem Verhältnis zur Fläche, die dafür mit grossen Eingriffen bereitgestellt werden muss. Ohne wirklichen Bedürfnisnachweis ist ein derart starker Eingriff in die Landschaft in keiner Weise gerechtfertigt. Golf spielen soll möglich sein in unserem Land. Mit schweizweit über 90 Golfplätzen auf insgesamt 46 km² Fläche, 2 davon im näheren Einzugsgebiet unserer Region, bieten sich dafür jedoch problemlos ausreichende Möglichkeiten.

Vernichtung von Fruchtfolgeflächen

Die Initianten des Golfparks machen geltend, dass ein grosser Teil des beanspruchten Landes der Landwirtschaft erhalten bleibt, beziehungsweise, dass sich dieses innert Jahresfrist wieder zurückbauen und als Landwirtschaftsland nutzen lässt. Gerade diese Aussage ist nachweislich falsch und kann problemlos fachlich widerlegt werden. Bis zurückgebautes Land wieder landwirtschaftlich nutzbar ist sind mindestens 3, zum Teil bis zu 5 Jahre zu veranschlagen. Laut Bundesrecht und Urteilung des Bundesgerichtes sind Fruchtfolgeflächen in Golfplätzen ohnehin nicht mehr anrechenbar.

Verlust des ursprünglichen Landschaftscharakters

Für die Erstellung des Golfparks sind rund 120'000 m³ Erdverschiebungen notwendig. Ein über Jahrhunderte gewachsenes Ökosystem wird aufgegeben zugunsten einer künstlich modellierten Landschaft. Die Ablehnung des Projektes durch den Zürcher Bauernverband und durch bedeutende Umweltorganisationen macht klar, dass der geplante Golfplatz unnötig ist, zu wenig Nutzen, dafür umso mehr Nachteile mit sich bringt.

EVP Bezirk Affoltern, Daniel Sommer Sidler